

stehenden Situationen abzuschaffen, hat das Dekret vom 2. 5. 1938 die Anordnung eines bestimmten Aufenthaltes für Ausländer, die nicht ausgewiesen werden können, unter polizeilicher Aufsicht ermöglicht (Art. 11). Das Dekret vom 12. 11. 1938 hat neben diesem Aufenthalt unter polizeilicher Aufsicht noch die Möglichkeit einer Internierung eines solchen Ausländers geschaffen. Art. 11 (Abs. 1 u. 2) des Dekrets vom 2. 5. 1938 in der Fassung des Dekrets vom 12. 11. 1938 (Art. 25) lautet:

»L'étranger pour lequel il sera démontré qu'il se trouve dans l'impossibilité de quitter le territoire français bien qu'assujéti aux dispositions des articles 8 et 9 du présent décret (Ausweisung), pourra, jusqu'à ce qu'il soit en mesure de déférer, être astreint à résider dans les lieux fixés par le ministre de l'Intérieur, et dans lesquels il devra se présenter périodiquement au service de police ou de gendarmerie.

Tout étranger visé à l'alinéa précédent qui, dans l'intérêt de l'ordre ou de la sécurité publique, devra être soumis à des mesures de surveillance plus étroites que celles dictées à l'alinéa précédent, sera astreint à résider dans un des cantons dont la désignation sera faite par décret, et dont l'organisation sera établie par les ministres de l'Intérieur et, s'il y a lieu, par le ministre des Colonies.«

Auf Grund dieser Bestimmungen ist dann durch Dekret vom 21. 1. 1939 ein Internierungslager (Centre spécial de rassemblement) in der Gemeinde Mende (Lozère) eingerichtet worden.

Auch in Norwegen ist durch provisorische Anordnung des Königs vom 31. 8. 1936 dem Justizdepartement die Befugnis gewährt worden, einen Ausländer, dessen Aufenthalt oder Tätigkeit im Lande die Staatsinteressen schädigt, der aber das Land nicht verlassen will oder kann, Beschränkungen hinsichtlich seiner Bewegungsfreiheit und seines Verkehrs mit anderen Personen zu unterwerfen.

Makarov.

## SLOWAKEI

### Verfassungsgesetz

### über die Verfassung der Slowakischen Republik vom 21. Juli 1939<sup>1)</sup>

Der Slowakische Landtag hat die folgende Verfassung beschlossen:

Das slowakische Volk hat sich durch die Hilfe des Allmächtigen Gottes seit Jahrhunderten auf dem ihm bestimmten Lebensraum erhalten (udržal), wo es mit seiner Hilfe, von dem alle Macht und alles Recht ausgeht, sich seinen freien slowakischen Staat errichtet hat.

<sup>1)</sup> Slovenský zákonník, 1939, Nr. 41, S. 375 ff. Gesetz Nr. 185.

Der slowakische Staat faßt nach dem natürlichen Recht alle sittlichen und wirtschaftlichen Kräfte des Volkes in einer christlichen und völkischen Gemeinschaft zusammen, um in ihr die sozialen Gegensätze und die einander überkreuzenden Interessen aller Interessen- und Ständegruppen auszugleichen, und um als Vollzieher der sozialen Gerechtigkeit und Wächter des allgemeinen Wohls in einer auf der Zustimmung beruhenden Einheit (v súladnej jednotnosti) durch die sittliche und politische Entwicklung die höchste Stufe des Glücks für die Gesellschaft und die Einzelnen zu erreichen.

## Erster Teil.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1

Der Slowakische Staat ist eine Republik.  
Das Staatshaupt ist ein gewählter Präsident.

#### § 2

Die Staatsgewalt wird von den durch die Verfassung hierzu bestimmten Organen ausgeübt.

#### § 3

Die Staatsangehörigkeit ist eine einzige und einheitliche.  
Die Bedingungen ihres Erwerbs und Verlustes bestimmt ein besonderes Verfassungsgesetz.

#### § 4

Das Gebiet der Slowakischen Republik ist einheitlich und unteilbar.  
Die Grenzen der Republik können nur durch Verfassungsgesetz geändert werden.  
Die Hauptstadt der Republik ist Preßburg.

#### § 5

Die Farben der Republik sind weiß, blau und rot.  
Das Staatswappen, das Staatssiegel, die Staatsflagge und die Staatsfahne bestimmt ein besonderes Verfassungsgesetz.

## Zweiter Teil.

### Der Landtag.

#### § 6

Die gesetzgebende Gewalt für das ganze Gebiet der Slowakischen Republik steht dem Landtag zu.

## § 7

Der Landtag hat 80 Abgeordnete.

Die Abgeordneten werden durch allgemeine, direkte, gleiche und geheime Abstimmung gewählt.

## § 8

Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt.

## § 9

Das Wahlrecht für den Landtag hat jeder Staatsbürger, der das 21. Lebensjahr überschritten hat und den übrigen Bedingungen der Landtagswahlordnung entspricht.

## § 10

Wählbar ist jeder Staatsbürger, der das 30. Lebensjahr erreicht hat und den übrigen Bedingungen der Landtagswahlordnung entspricht.

## § 11

Die Einzelheiten über das Wahlrecht und die Wahl setzt die Landtagswahlordnung fest, welche im Wege eines besonderen Gesetzes herausgegeben wird.

## § 12

Über die Gültigkeit der Landtagswahlen entscheidet der Wahlsenat. Einzelheiten bestimmt ein besonderes Gesetz.

## § 13

Die Abgeordneten sind die Vertreter der Bürger des ganzen Staats und üben ihr Mandat persönlich aus.

## § 14

Der Abgeordnete legt nach der Wahl im Landtag folgenden Eid ab: »Ich schwöre beim Allmächtigen und Allwissenden Gott, der Slowakischen Republik treu zu sein, die Gesetze zu achten und mein Mandat nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. So wahr mir Gott helfe!«

## § 15

Ein Abgeordneter, der seine Funktion nicht gewissenhaft erfüllt oder ihrer unwürdig wird, kann seines Mandats entkleidet werden.

Über den Mandatsverlust entscheidet der Staatsrat auf Vorschlag des Landtagspräsidiums.

## § 16

Ein Landtagsabgeordneter kann wegen seiner Stimmabgabe im Landtag oder in den Ausschüssen überhaupt nicht verfolgt werden. Wegen Ausdrücken, die er dort in Ausübung seines Mandats gebraucht, unterliegt er der Disziplinalgewalt des Landtags.

Zur Straf- oder Disziplinarverfolgung oder auch zu irgendeiner Freiheitsbeschränkung eines Landtagsmitglieds wegen anderer Taten oder auch wegen Nachlässigkeit ist die Zustimmung des Landtags erforderlich. Wenn der Landtag die Zustimmung nicht erteilt, ist die Verfolgung auf immer ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes beziehen sich nicht auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit, welche die Landtagsmitglieder als verantwortliche Redakteure haben.

Wird ein Abgeordneter auf frischer Tat ergriffen und verhaftet, so ist das Gericht oder eine andere zuständige Behörde verpflichtet, dies dem Landtagspräsidium sofort anzuzeigen. Stimmt der Landtag binnen 14 Tagen nach der Verhaftung der weiteren Haft nicht zu, so hört diese auf.

## § 17

Staatliche und öffentliche Angestellte, die zu Abgeordneten gewählt sind, erhalten nach Ablegung des Abgeordneteneids für die Zeit der Mandatsdauer Urlaub.

Einzelheiten bestimmt ein besonderes Gesetz.

## § 18

Die Abgeordneten dürfen über Angelegenheiten, von denen sie in ihrer Abgeordneteneigenschaft erfahren haben, nur mit Zustimmung des Landtagspräsidiums Zeugnis ablegen, selbst wenn sie nicht mehr Landtagsmitglieder sind.

## § 19

Der Präsident der Republik beruft den Landtag zweimal im Jahr zu ordentlichen Sessionen: zur Frühjahrsession im März, zur Herbstsession im Oktober.

Auf Verlangen der Mehrheit der Abgeordneten ist der Präsident der Republik verpflichtet, den Landtag zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen. Tut er dies binnen 14 Tagen nicht, so beruft den Landtag zur außerordentlichen Tagung dessen Präsident.

## § 20

Sobald die Wahlperiode des Landtags abgelaufen ist oder wenn der Präsident den Landtag auflöst, finden Neuwahlen binnen 60 Tagen statt.

## § 21

Der Landtag ist in Gegenwart wenigstens eines Drittels aller Abgeordneten beschlußfähig, und zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Zum Beschluß über die Verfassung, über Verfassungsgesetze und ihre Änderung, über Kriegserklärung und Friedensschluß und über die Anklage des Präsidenten ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller Abgeordneten und eine Dreifünftelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

## § 22

Der Landtag wählt seine Organe.

Für die Landtagssitzung gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

## § 23

Die Regierungsmitglieder haben das Recht, an allen Landtagsitzungen, an den Sitzungen seiner Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen, und es muß ihnen das Wort erteilt werden, wenn sie es verlangen.

Auf Verlangen des Landtags oder eines Landtagsausschusses muß ein Regierungsmitglied in der Sitzung erscheinen.

## § 24

Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Landtags gehört es,

- a) den Präsidenten der Republik zu wählen,
- b) über die Verfassung, die Verfassungsgesetze und deren Abänderung Beschluß zu fassen,
- c) den Staatshaushalt festzulegen,
- d) über die Staatsabschlußrechnungen Beschluß zu fassen,
- e) Gesetze über die Wehrpflicht zu erlassen,
- f) Gesetze zu beschließen, womit den Bürgern neue dauernde finanzielle Lasten auferlegt werden,
- g) Gesetze über die Organisation, die Wirksamkeit und die Zuständigkeit der Gerichte sowie über das gerichtliche Verfahren zu erlassen,
- h) die Zustimmung zu internationalen Handelsverträgen sowie zu solchen Verträgen zu erteilen, die dem Staat oder den Bürgern Lasten auferlegen, sowie zu Friedensverträgen.

## § 25

Gesetzesanträge können die Regierung, der Staatsrat oder die Mitglieder des Landtags stellen.

Jedem Gesetzesantrag muß eine Begründung sowie ein Bedeckungsvorschlag beigefügt sein.

## § 26

Der Präsident der Republik ist verpflichtet, ein verabschiedetes Gesetz binnen 15 Tagen zu unterzeichnen oder es dem Landtag mit seinen Bemerkungen zur neuen Verhandlung zurückzustellen.

Wenn der Landtag in Anwesenheit von zwei Dritteln aller Abgeordneten mit Dreifünftelmehrheit das gleiche Gesetz ohne Änderung beschließt, muß es verkündet werden.

## § 27

In jedem Gesetz und in jeder Verordnung mit Gesetzeskraft muß bestimmt sein, welches Regierungsmitglied sie durchführt.

## § 28

Das Gesetz wird außer vom Präsidenten der Republik vom Landtagspräsidenten, dem Ministerpräsidenten und wenigstens dem zur Ausführung berufenen Minister unterzeichnet.

## § 29

Für die Gültigkeit der Gesetze und der Verordnungen mit Gesetzeskraft ist erforderlich, daß sie in der durch ein besonderes Gesetz bestimmten Weise verkündet werden.

Ein Gesetz muß binnen 8 Tagen nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten der Republik verkündet werden.

## § 30

In der Zeit nach der Auslösung oder nach Ablauf seiner Sitzungsperiode werden die unaufschiebbaren Maßnahmen, die dem Landtag vorbehalten sind, von einem besonderen Ausschuß getroffen.

Ausnahmen und Einzelheiten bestimmt ein Verfassungsgesetz.

## Dritter Teil.

## Der Präsident der Republik.

## § 31

Den Präsidenten der Republik wählt der Landtag.

Zum Präsidenten kann ein Staatsbürger gewählt werden, der in den Landtag wählbar und am Tag seiner Wahl wenigstens 40 Jahre alt ist.

Ein und dieselbe Person kann nur zweimal hintereinander zum Präsidenten gewählt werden.

## § 32

Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit zweier Drittel aller Abgeordneten zur Zeit der Wahl und eine Dreifünftelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Wahl erfolgt durch Stimmkarten ohne Aussprache in öffentlicher Sitzung.

Wenn keiner der Kandidaten die Dreifünftelmehrheit der anwesenden Abgeordneten erreicht, wird von neuem zwischen den zwei Kandidaten gewählt, welche die größte Stimmenzahl erreicht haben. In diesem Falle genügt zur Wahl einfache Stimmenmehrheit. Herrscht bei der zweiten Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

### § 33

Die Funktionsperiode des Präsidenten währt sieben Jahre und beginnt am Tage der Eidesablegung.

Der Landtag führt die Wahl spätestens 14 Tage vor Ablauf der Funktionsperiode des vorhergehenden Präsidenten durch.

### § 34

Der Präsident der Republik tritt sein Amt mit dem folgenden, vor dem Landtag geleisteten Eid an: »Ich schwöre beim Allmächtigen und Allwissenden Gott, als Präsident der Slowakischen Republik der getreue Hüter der Verfassung und der Gesetze sein zu wollen, immer das sittliche und materielle Wohl des Volkes vor Augen zu haben und den Staat so zu führen, daß in ihm der Geist christlicher Liebe und Gerechtigkeit zur Geltung gelange. So wahr mir Gott helfe!«

### § 35

Der Präsident der Republik kann nicht Mitglied des Landtags sein.

### § 36

Wenn der Präsident stirbt, sein Amt niederlegt oder seine Funktion dauernd nicht erfüllen kann, wählt der Landtag binnen 30 Tagen einen neuen Präsidenten.

### § 37

Wenn kein Präsident vorhanden ist oder dieser sein Amt vorübergehend nicht ausüben kann, übt die Funktion des Staatshaupts der Ministerpräsident aus.

Wenn es zur Demission der Regierung zu einer Zeit kommt, in der kein Präsident vorhanden ist, entscheidet über die Demission der Regierung das Landtagspräsidium und trifft gleichzeitig die für die Fortführung der Regierungsgeschäfte notwendigen Maßnahmen.

### § 38

Dem Präsidenten der Republik steht zu,

a) den Staat nach außen zu vertreten, diplomatische Vertreter zu empfangen und zu beglaubigen sowie internationale Verträge abzuschließen,

- b) den Zustand der Wehrbereitschaft zu erklären und mit Zustimmung des Landtags den Krieg zu erklären und Frieden zu schließen,
- c) den Landtag einzuberufen, aufzulösen und die Landtagssession für geschlossen zu erklären,
- d) verabschiedete Gesetze dem Landtag mit Bemerkungen zurückzugeben,
- e) Gesetze sowie Verordnungen mit Gesetzeskraft zu unterzeichnen,
- f) Botschaften an den Landtag zu richten,
- g) die Minister zu ernennen und zu entlassen,
- h) alle Hochschullehrer und Richter, ferner die Staatsbeamten und Offiziere der drei höchsten Stufen zu ernennen,
- i) die Funktion des obersten Befehlshabers über das Heer,
- j) die nach § 72 dem Staatshaupt vorbehaltenen Dispensationen zu erteilen,
- k) Orden und Auszeichnungen zu erteilen,
- l) Ehrengaben und Gnadenpensionen zu erteilen,
- m) das Recht, sich an den Sitzungen der Regierung und des Staatsrats zu beteiligen, ihre Zusammenberufung zu verlangen und ihnen vorzusitzen.

Die gesamte Regierungs- und Exekutionsmacht steht der Regierung zu, soweit sie nicht gemäß dieser Verfassung oder durch spätere Gesetze dem Präsidenten der Republik oder dem Staatsrat vorbehalten ist.

### § 39

Der Präsident ist für die Führung seines Amtes nicht verantwortlich.

Der Präsident kann während seiner Funktionsperiode strafrechtlich nur wegen Hochverrats auf Anklage des Landtags durch den Staatsrat verfolgt werden. Als Strafe kann der Verlust des Präsidentenamts und die Unfähigkeit, dieses Amt von neuem zu gewinnen, verhängt werden.

### § 40

Zur Gültigkeit eines jeden Regierungsakts des Präsidenten ist die Gegenzeichnung des zuständigen Ministers erforderlich.

## Vierter Teil.

### Die Regierung.

### § 41

Die Regierung besteht aus dem Vorsitzenden und den Ministern.

Der Vorsitzende und die Minister werden vom Präsidenten ernannt, der auch bestimmt, welche Ministerien von den einzelnen Ministern zu verwalten sind.



Anzahl und Zuständigkeitsbereich der einzelnen Ministerien wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

#### § 42

Die Mitglieder der Regierung legen vor ihrem Amtsantritt den folgenden Eid in die Hände des Präsidenten ab: »Ich schwöre beim Allmächtigen und Allwissenden Gott, meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu achten. So wahr mir Gott helfe!«

#### § 43

Die Regierung kann zur Ausführung bestimmter Gesetze und in deren Grenzen Verordnungen erlassen.

#### § 44

Wenn ernste wirtschaftliche, finanzielle oder politische Interessen des Staats zur Abwendung unersetzbaren Schadens unaufschiebbare Maßnahmen erfordern, so kann die Regierung sie im Wege von Verordnungen mit Gesetzeskraft treffen, jedoch mit Ausnahme solcher Angelegenheiten, welche in die ausschließliche Zuständigkeit des Landtags gehören oder welche nach der Verfassung durch Gesetz zu regeln sind.

Solche Verordnungen gelten nur dann, wenn sie die Mehrheit der Regierungsmitglieder und der Präsident der Republik unterzeichnet.

Die Verordnungen mit Gesetzeskraft legt der Vorsitzende der Regierung zugleich mit ihrer Verkündung dem Landtag vor. Der Landtag kann binnen dreier Monate seine Zustimmung zu ihnen verweigern. Die Zustimmungsverweigerung wird gemäß § 29 mit der gleichzeitigen Angabe des Tages verkündet, an dem die Verordnung ungültig wird. Der Landtag kann die Verordnung auch ändern und sie als Gesetz verabschieden.

#### § 45

Die Regierung wählt aus ihren Mitgliedern einen Vertreter des Vorsitzenden. Wenn dieser den Vorsitzenden nicht vertreten kann, vertritt ihn das nach Jahren älteste Regierungsmitglied.

#### § 46

Die Regierung beschließt im Kollegium, welches bei Anwesenheit des Vorsitzenden und seines Vertreters sowie der Mehrheit der Regierungsmitglieder beschlußfähig ist.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Regierung gibt diese durch Beschluß unter Zustimmung des Präsidenten heraus.

## § 47

Regierungsverordnungen unterzeichnet der Vorsitzende der Regierung und der zuständige Minister.

Regierungsverordnungen müssen in der Weise verkündet werden, wie dies ein besonderes Gesetz bestimmt (§ 29).

## § 48

Der Landtag kann die Regierung oder einzelne ihrer Mitglieder zur politischen Verantwortung ziehen und ihr oder einem ihrer Mitglieder sein Mißtrauen aussprechen.

## § 49

Verletzt der Vorsitzende oder ein Mitglied der Regierung in Ausübung seines Amtes vorsätzlich oder grobfahrlässig die Verfassung oder ein anderes Gesetz, so ist er strafrechtlich verantwortlich.

Das Anklagerecht steht dem Landtag zu; das Strafverfahren wird vom Staatsrat durchgeführt.

Einzelheiten bestimmt ein besonderes Gesetz.

## § 50

Ein Regierungsmitglied darf nicht Mitglied eines Organs einer Erwerbsgesellschaft sein.

## Fünfter Teil.

## Der Staatsrat.

## § 51

Der Staatsrat setzt sich wie folgt zusammen: sechs vom Präsidenten der Republik ernannte Mitglieder; zehn Mitglieder entsendet die slowakische Hlinka-Volkspartei, je ein Mitglied entsenden die registrierten Parteien der Volksgruppen sowie die Stände, weitere Mitglieder sind der Vorsitzende der Regierung sowie der Vorsitzende des Landtags.

## § 52

Dem Staatsrat steht es zu,

a) festzustellen, daß eine Tatsache eingetreten ist, die es dem Präsidenten der Republik dauernd unmöglich macht, seine Funktion zu erfüllen (§ 36),

b) den Präsidenten der Republik strafrechtlich zu verfolgen (§ 39),

c) den Vorsitzenden und die Mitglieder der Regierung strafrechtlich zu verfolgen (§ 49),

d) die Kandidatenliste für den Landtag zusammenzustellen,

- e) auf Vorschlag des Landtagspräsidiums über den Verlust des Abgeordnetenmandats zu entscheiden,
- f) dem Landtag Gesetzesvorschläge zu unterbreiten,
- g) dem Präsidenten der Republik und der Regierung in politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten Gutachten zu erstatten.

### § 53

Die Mitglieder des Staatsrats legen vor Beginn ihrer Tätigkeit folgenden Eid in die Hände des Präsidenten der Republik ab: »Ich schwöre beim Allmächtigen und Allwissenden Gott, meine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Gesetze zu achten. So wahr mir Gott helfe!«

### § 54

Die Funktionsperiode des Staatsrats dauert drei Jahre.

Der Präsident der Republik beruft die Eröffnungssitzung des Staatsrats, auf welcher der Vorsitzende und die anderen Funktionäre gewählt werden.

### § 55

Den Mitgliedern des Staatsrats steht Immunität wie den Abgeordneten zu (§ 16).

Ist ein Mitglied des Staatsrats Abgeordneter, so entscheidet der Landtag über seine Auslieferung.

### § 56

Die Mitglieder des Staatsrats dürfen über Angelegenheiten, von denen sie kraft ihrer Funktion erfahren haben, nur mit Zustimmung des Staatsrats Zeugnis ablegen, selbst wenn sie nicht mehr Staatsratsmitglieder sind.

### § 57

Der Staatsrat beschließt im Kollegium, welches in Anwesenheit des Vorsitzenden und seines Vertreters sowie der Mehrheit der Mitglieder beschlußfähig ist. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Einzelheiten über den Staatsrat bestimmt ein besonderes Gesetz.

## Sechster Teil.

### Die politischen Parteien.

### § 58

Das slowakische Volk beteiligt sich an der Staatsgewalt mittels der slowakischen Hlinka-Volkspartei (der Partei der slowakisch-nationalen Einheit).

Einzelheiten über die Entstehung, Zusammensetzung und Zuständigkeit der Parteiorgane bestimmt ein besonderes Gesetz.

### § 59

Eine Volksgruppe beteiligt sich an der Staatsgewalt mittels ihrer registrierten politischen Partei, wenn diese als Vertreterin des politischen Willens der gesamten Volksgruppe angesehen werden kann.

Einzelheiten bestimmt ein Gesetz.

## Siebenter Teil.

### Ständische Ordnung.

#### § 60

Gemäß ihrem Berufe gruppieren sich die Bürger in die folgenden Stände:

- a) Landwirtschaft,
- b) Industrie,
- c) Handel und Gewerbe,
- d) Geldwesen und Versicherung,
- e) freie Berufe,
- f) öffentliche Angestellte und Volksbildner.

Jeder Stand setzt sich aus je einer besonderen Gruppe für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen.

#### § 61

Jeder Bürger muß in irgendeinem Stand organisiert sein; eine Funktion kann jedoch nur ein organisiertes Mitglied einer politischen Partei haben.

Ausnahmen bestimmt ein Gesetz.

#### § 62

Die Stände sorgen für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Gruppenbestandteile (složiek), vor allem für die Hebung ihrer Leistungsfähigkeit, für die Regelung der Arbeitsbedingungen, für den Ausgleich und die Ausrichtung der Interessen zwischen den einzelnen Ständen, zwischen Erzeugern und Verbrauchern und für die Regelung etwaiger Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

#### § 63

Die Stände organisieren sich nach dem Prinzip der Selbstverwaltung.

Die Fragen der Organisation, Tätigkeit, Zuständigkeit der Stände sowie der Staatsaufsicht über sie bestimmt ein besonderes Gesetz.

## Achter Teil.

## Gebiets selbstverwaltung.

## § 64

Die Bürger beteiligen sich an der Staatsverwaltung mittels der Organe der gebietsmäßigen und ständischen Selbstverwaltung. Hierbei ist auf die Interessen der andersvölkischen Gruppen angemessene Rücksicht zu nehmen.

## Neunter Teil.

## Gerichtsbarkeit.

## § 65

Die richterliche Gewalt steht staatlichen oder Sondergerichten zu. Ihre Organisation, der Umkreis ihrer Wirksamkeit, ihre Zuständigkeit und das Verfahren vor ihnen wird durch besondere Gesetze geregelt.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Ausnahmegerichte können nur für das Verfahren in Strafsachen, nur in gesetzlich vorher vorgesehenen Fällen und nur auf begrenzte Zeit errichtet werden.

## § 66

Die Gerichtsbarkeit ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

Besondere Gesetze bestimmen, welche Verwaltungsämter die Gerichtsbarkeit in Polizei- oder Finanzstrafsachen ausüben.

Die Zuständigkeit der Militärgerichte kann nur in Zeiten des Kriegszustands gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und nur für die in dieser Zeit begangenen Taten erweitert werden. In Ausnahmefällen können nichtmilitärische bewaffnete Staatsorgane für ein bestimmtes Gebiet der Zuständigkeit der Militärgerichte unterworfen werden.

In allen Fällen, in denen ein Verwaltungsamt gemäß dem Gesetz über privatrechtliche Ansprüche zu entscheiden hat, kann die durch die Entscheidung betroffene Partei nach Erschöpfung der Rechtsmittel ihr Recht vor den staatlichen Gerichten suchen, wenn das Gesetz dies nicht ausschließt.

Die Regelung von Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsämtern in Zuständigkeitssachen wird durch Gesetz bestimmt.

## § 67

Die Richter sind in Erfüllung ihrer richterlichen Funktion unabhängig und nur an das Gesetz gebunden.

Einzelheiten über die Dienstverhältnisse der Richter, vor allem über ihre disziplinarische Verantwortlichkeit und über die zur Erreichung einer hauptberuflichen Richterstelle notwendigen Bedingungen bestimmen besondere Gesetze.

#### § 68

Die hauptberuflichen Richter werden in ihre Stellen stets für ständig eingesetzt, sie können gegen ihren Willen nur im Fall einer neuen Gerichtsorganisation innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit oder auf der Grundlage einer rechtskräftigen Disziplinentatscheidung, bei welcher auch die Entsetzung vom Richteramt ausgesprochen werden kann, versetzt oder in den Ruhestand versetzt werden; die Versetzung in den Ruhestand kann auch mittels rechtskräftiger Entscheidung im Fall der Erreichung des gesetzlich vorgesehenen Alters ausgesprochen werden. Einzelheiten bestimmt ein besonderes Gesetz. Dieses Gesetz bestimmt auch die Bedingungen, auf Grund deren ein hauptberuflicher Richter vom Amt suspendiert werden kann.

#### § 69

Soweit das Gesetz nicht Ausnahmen gestattet, dürfen die hauptberuflichen Richter keine andere bezahlte zeitliche oder vorübergehende Funktion ausüben.

#### § 70

Die Urteile werden im Namen der Republik verkündet.

#### § 71

Die Richter haben bei der Entscheidung die Gültigkeit von Regierungsverordnungen zu prüfen; bei Gesetzen und Verordnungen mit Gesetzeskraft haben sie nur zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß verkündet worden sind.

#### § 72

Dem Präsidenten der Republik steht es zu, das Begnadigungsrecht auszuüben, vor allem Strafen, die von Strafgerichten oder Disziplinarbehörden verhängt sind, und die Rechtsfolgen solcher Verurteilungen zu mildern sowie — mit Ausnahme solcher Straftaten, die nur auf Grund Privatklage verfolgt werden — anzuordnen, ein Strafverfahren nicht durchzuführen oder dasselbe niederzuschlagen.

#### § 73

Die Verantwortung des Staats und der Richter für Ersatz des Schadens, den diese durch Rechtsverletzung in Ausübung ihrer richterlichen Funktion verursacht haben, wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

## § 74

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsorgane gewährt die Verwaltungsgerichtsbarkeit Schutz.

Der Staat und das schuldige Staatsorgan (Beamter, Angestellter) haftet für den Schaden, der aus einer gesetzwidrigen Ausübung der öffentlichen Macht entsteht.

Einzelheiten bestimmen besondere Gesetze.

## Zehnter Teil.

## Pflichten und Rechte der Bürger.

## § 75

Jeder Bürger männlichen Geschlechts unterliegt dem Militärdienst oder der mit ihm verbundenen Arbeitspflicht und ist verpflichtet, an der Staatsverteidigung Anteil zu nehmen.

Jeder Bürger männlichen Geschlechts unterliegt der vor- und nachmilitärischen Erziehung.

Jeder Bürger ohne Unterschied des Geschlechts unterliegt dem Hilfsdienst für die Staatsverteidigung und kann zu Übungen für diesen Dienst einberufen werden.

Art und Weise sowie Dauer der Militär-, Arbeits- und Übungspflicht sowie Ausnahmen hiervon bestimmt ein besonderes Gesetz.

## § 76

Die körperliche oder geistige Arbeit ist Bürgerpflicht.

## § 77

Jeder Bürger ist auf Grund der Gesetze zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Zahlungen verpflichtet.

## § 78

Die Bürger sind verpflichtet, ihre beruflichen Aufgaben zu erfüllen, den öffentlichen Organen bei ihrer Tätigkeit zu helfen, sowie die Funktionen zu erfüllen, die ihnen auf der Grundlage der Gesetze oder auf Befehl der Ämter zufallen.

## § 79

Das Eigentum hat eine soziale Funktion und verpflichtet den Besitzer, mit ihm im Interesse des allgemeinen Wohls zu verfahren.

Das Privateigentum kann nur durch Gesetz beschränkt werden.

## § 80

Die Bürger sind verpflichtet, für die Erziehung und Schulung ihrer Kinder zu sorgen, damit aus ihnen gute Staatsbürger werden.

## § 81

Alle Einwohner ohne Unterschied der Abstammung, Volkszugehörigkeit, Glaubensbekenntnis oder Beruf genießen den Schutz ihres Lebens, ihrer Freiheit und ihres Eigentums.

Beschränkungen dieser Rechte sind nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

## § 82

Die persönliche Freiheit sowie das Hausrecht sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.

Niemand darf wegen eines Verhaltens bestraft werden, das nicht eine gültige Strafrechtsnorm durchbricht und dessen Strafbarkeit nicht vorher durch Gesetz oder gesetzmäßige Norm (za konítion normon) bestimmt war.

## § 83

Das Briefgeheimnis kann nur durch Gesetz beschränkt werden.

## § 84

Das Versammlungs-, Presse- und Vereinsrecht wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

## § 85

Die Freiheit des Bekenntnisses, die Meinungsfreiheit sowie die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und der Kunst ist gesichert, wenn sie nicht mit gesetzlichen Bestimmungen, der öffentlichen Ordnung oder den christlichen Sitten in Widerspruch steht.

## § 86

Ehe, Familie und Mutterschaft stehen unter dem besonderen Schutz der Rechtsordnung.

## § 87

Die Arbeit ist geschützt.

Die Ausbeutung sozial schwacher Bürger ist verboten.

Die Höhe der Entlohnung soll der Arbeitsleistung mit Berücksichtigung der Familienverhältnisse angeglichen sein.

Die Störung der Arbeit sowie die Organisation von Arbeitsstörungen ist verboten.

Einzelheiten bestimmt ein besonderes Gesetz.



## Elfter Teil.

## Die Kirchen.

## § 88

Die freie Erfüllung der religiösen Pflichten ist jedermann gesichert, soweit dies nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen, der öffentlichen Ordnung oder den christlichen Sitten in Widerspruch steht.

## § 89

Alle Kirchen und vom Staat anerkannten Religionsgemeinschaften sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Verwaltung und eigenem Vermögen.

## § 90

Der Religionsunterricht ist in den Volks- und Mittelschulen verpflichtend und geschieht durch qualifizierte Kirchenangehörige unter staatlicher Aufsicht.

## Zwölfter Teil.

## Die Volksgruppen.

## § 91

Die Bürger können sich frei zu ihrer Volkszugehörigkeit bekennen. Über die Volkszugehörigkeit der Bürger wird ein Kataster geführt. Änderungen im Nationalkataster können nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen vorgenommen werden. Einzelheiten bestimmt ein Gesetz.

## § 92

Jede auf Entnationalisierung gerichtete Tätigkeit ist strafbar. Einzelheiten bestimmt ein Gesetz.

## § 93

Die auf dem Gebiet der Slowakei heimisch gewordenen Volksgruppen haben das Recht, sich unter eigener Führung kulturell und politisch zu organisieren.

Die Volksgruppen und ihre Glieder (§ 91) können mit ihrem Muttervolk Kulturbeziehungen anknüpfen und pflegen.

## § 94

Die Volksgruppen haben das Recht, im öffentlichen Leben und in den Schulen ihre Sprache zu gebrauchen, worüber ein besonderes Gesetz herausgegeben werden wird.

## § 95

Die in der Verfassung aufgeführten Rechte der Volksgruppen haben insoweit Geltung, als die auf dem Gebiet des Mutterstaats der betreffenden Volksgruppe lebende slowakische Minderheit tatsächlich die gleichen Rechte genießt.

## Dreizehnter Teil.

## Verschiedene Bestimmungen.

## § 96

Jedes Gesetz, das so bezeichnet und von einer qualifizierten Mehrheit (§ 21) verabschiedet ist, ist ein Verfassungsgesetz.

## § 97

Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft, die der Verfassung oder einem andern Verfassungsgesetz widersprechen, sind ungültig.

Die Verfassung und andere Verfassungsgesetze können nur durch als Verfassungsgesetze bezeichnete Gesetze geändert oder ergänzt werden.

## § 98

Darüber, ob ein Gesetz oder eine Verordnung mit Gesetzeskraft der Bestimmung des § 97 Abs. 1 entspricht, entscheidet der Verfassungssenat.

Der Verfassungssenat setzt sich aus den Senatspräsidenten des Obersten Gerichts und des Obersten Verwaltungsgerichts zusammen. Vorsitzender des Senats ist der Präsident des Obersten Gerichts.

Einzelheiten bestimmt ein besonderes Gesetz.

## § 99

Gesetze und Verordnungen verlieren ihre Gültigkeit spätestens am Ende des Monats Januar, der dem 25. Jahr seit ihrer Verkündung folgt, oder, wenn sie aus der Zeit vor dem 14. März 1939 stammen, spätestens Ende Januar 1950. Die Regierung kann ihre Wirksamkeit durch Neuverkündung in der Staatssprache in der hierzu bestimmten Sammlung um 25 Jahre verlängern. Das gleiche Recht haben andere Staatsorgane, wenn es sich um Rechtsvorschriften handelt, deren Herausgabe zu ihrer Zuständigkeit gehört.

Die Wirksamkeit eines Gesetzes kann in dieser Weise nur dann verlängert werden, wenn das Gesetz seine Wirksamkeit selbst nicht ausdrücklich begrenzt.

Eine frühere Vorschrift kann nach dem Jahr 1950 nur in der Weise geändert werden, daß gleichzeitig die Neufassung der gesamten Vorschrift, die durch die Änderung direkt betroffen ist, verkündet wird.

## § 100

Der jetzige Landtag bleibt in Tätigkeit, solange kein neuer konstituiert ist. Solange die in der Verfassung bestimmte Zahl der Abgeordneten nicht gewählt wird, ist für die Gültigkeit eines Beschlusses die Anzahl der Abgeordneten des verfassunggebenden Landtags entscheidend.

Die Funktionsperiode des verfassunggebenden Landtags schließt spätestens am 31. Dezember 1943.

## § 101

Den ersten Präsidenten der Republik wählt der Landtag binnen 90 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## § 102

Alle gesetzlichen Bestimmungen, die mit dieser Verfassung oder der Existenz der selbständigen Slowakischen Republik im Widerspruch stehen, verlieren ihre Gültigkeit.

## § 103

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft und wird von der Regierung durchgeführt.